



Ausgabe 27/2020

Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2020 mit der Umsatzsteueränderung

Wir stellen uns die Frage wie Ihre Abrechnung für das Jahr 2020 durch die zeitweise Änderung der Umsatzsteuer aussehen muss. Aus diesem Grund haben wir eine Umfrage bei einigen unserer Kunden, Steuerberatern, u.ä. durchgeführt. Die entsprechenden Aussagen möchten wir Ihnen natürlich nicht vorenthalten.

Antwort 1: Es wird zu 100% nach dem Grundsatz vorgegangen – die Abrechnung ist die Leistung. Wenn diese erstellt bzw. gedruckt wird, dann wird der zu dem Zeitpunkt gültige Steuersatz angewendet.

Antwort 2: Hier wird die Ansicht vertreten, dass die steuerlichen Zeiträume mit 19% und 16% getrennt abgerechnet werden müssen. Erst auf das Gesamtergebnis wird der zum Zeitpunkt der Erstellung gültige Steuersatz angewendet.

Antwort 3: Eine Meinung ist, dass die verschiedenen Steuersätze zumindest ausgewiesen werden müssen, ggf. muss sogar ein Mischsteuersatz gebildet werden für die Abrechnungsergebnisse.

Antwort 4: Der Steuerberater des Kunden ist der Auffassung, dass der gesamte Mietzeitraum mit der Steuer zu belegen ist, die am letzten Tag des Mietzeitraumes gilt. Der Kunde hat aber schon von mehreren Varianten gehört.

Wir suchen verbindliche Informationsquellen, die uns sagen können, was richtig ist! Sobald uns hierzu neue Informationen vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Sollten Sie Erkenntnisse zum Sachverhalt haben, können Sie uns diese gerne per E-Mail an kunden@hausperfekt.de senden.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an, wir sind gerne für Sie da: 02151-537060

Mit freundlichen Grüßen
Ihr HausPerfekt Team